

2. Änderungssatzung zur S a t z u n g
über die Erhebung von Beiträgen
für die Abwasserbeseitigung des
Abwasserzweckverbandes Merseburg

Abwasserbeitragssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 15.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der § 4 I Abs. (3) Nr. 1 b) erhält folgende Fassung:

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

I. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. (2) Nr. 1 und Nr. 2)

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe - , Industrie - und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet.

2. Der § 7 Abs. (1) wird wie folgt ergänzt:

Der Beitrag entsteht auch dann, wenn der AZV bei der Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage für unbebaute Grundstücke auf Antrag des Grundstückseigentümers keinen Grundstücksanschluss herstellt. Der zu erhebende Beitrag nach § 6 vermindert sich um 205,00 Euro.

3. Der § 11 wird wie folgt geändert:

Der Abs. (3) wird zu § 11 Abs.(4).

Der neue Abs. (3) erhält folgende Fassung :

Für nach Abs. (1) begrenzt veranlagte Grundstücke wird bei der Heranziehung gestundete Beitrag fällig, wenn sich die Bedingungen hinsichtlich der Billigkeit ändern. Das trifft u. a. bei folgenden Tatbeständen zu:

- Wegfall der Übergröße infolge Teilung
- Änderung der Nutzungsart von überwiegend wohnlich auf eine andere nicht Wohnzwecken dienende Nutzung
- Die Nutzung des Grundstücks einen Bedarf nach Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage auslöst.

4. Der § 12 wird wie folgt geändert :

Der Abs.(2) wird zu Abs. (3).

Der Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers den Grundstücksanschluss nicht im Zuge der Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage her, sondern später, entsteht dem AZV der Kostenerstattungsanspruch für die Herstellung des Grundstücksanschlusses in der tatsächlichen Höhe.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des AZV Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 17.6.2005

Bühligen

- Siegel -

Verbandsvorsitzender